

# RS OGH 1964/2/18 4Ob13/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1964

## Norm

ABGB §897

ABGB §1295 Abs2

AngG §26 Z2 III2a

AngG §29

## Rechtssatz

Vereinbarung einer "Treueprämie", die dem Dienstnehmer nur dann ausgezahlt werden soll, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt noch ungekündigt in den Diensten des Unternehmens steht. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann käme ein Anspruch auf Auszahlung der Treueprämie nur dann in Betracht, wenn es der Dienstgeber geradezu darauf angelegt hätte, den Dienstnehmer um die Treueprämie zu bringen. Ob der Dienstgeber einen Austrittsgrund nach § 26 Z 2 AngG gesetzt hat, ist unerheblich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/64

Entscheidungstext OGH 18.02.1964 4 Ob 13/64

## Schlagworte

SW: Angestellte, gesetzlicher Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Austritt, Prämie, Vorenthalten, Schmälerung, Beendigung, Ende, Bedingung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Rechtsmißbrauch, Entgelt, Lohn, Gehalt, Arbeitnehmer, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0029155

## Dokumentnummer

JJR\_19640218\_OGH0002\_0040OB00013\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)